

## Beschlussvorlage 01/2020/0294

Amt / Fachbereich	Datum
Umweltbüro	26.11.2020

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>15.12.2020</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>17.12.2020</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche Amt für Finanzen und Liegenschaften Technische Verwaltung
--

### **Überplanmäßige Aufwendungen für das Jahr 2020 im Produkt 551-01 Förderung des Stadtgrün**

#### **Beschlussvorschlag**

Die überplanmäßigen Aufwendungen für das Produkt 551-01 Förderung des Stadtgrün in Höhe von 3.177.000,00 EURO für das Haushaltsjahr 2020 werden gemäß § 117 NKomVG genehmigt.

<b>Strategisches Ziel</b>	4. Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen. 6. Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet.
<b>Handlungsschwerpunkt(e)</b>	6.1 Sanierungsstau nach ermittelten Standards identifizieren und stetig nach festgelegten Prioritäten abbauen.
<b>Ergebnisse, Wirkung</b> <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Verhinderung von Schäden durch Bäume Belegbare, gerichtsfeste Kontrollnachweise
<b>Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis</b> <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Regelmäßige Kontrolle von erfassten Bäumen Nacherfassung von Bäumen Umsetzung von offenen Baumpflegemaßnahmen Umsetzung von regulären Baumpflegemaßnahmen
<b>Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen</b> <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	3.177.000,00 EURO für die Beauftragung externer Unternehmen zur Umsetzung von offenen Baumpflegemaßnahmen und Kontrollen bzw. Nacherfassung

## **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i.V. mit § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die nicht unerheblich sind, zu entscheiden. Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000 € als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (nach Nr. 4/ II. Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Aufwendungen sind dann unabweisbar, wenn die Stadt sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung gewährleisten muss und wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt in das nächste Haushaltsjahr nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Im Produktbudget des Ergebnishaushaltes 551-01 – Förderung des Stadtgrün stehen im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 12.100,00 EURO zur Verfügung. Mit der Erfassung und Dokumentation des städtischen Baumbestandes ist in diesem Jahr der Instandhaltungs- und Pflegestau für den städtischen Baumbestand transparent geworden. Zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist ein Maßnahmenbündel unverzüglich und weitere in einem unmittelbaren Zeitraum umzusetzen. Für erste Sofortmaßnahmen sind bereits 134.000,00 EURO im Rahmen der Beschlussfassung über die Vorlage 01/2020/0222 genehmigt worden. Darüber hinaus sind weitere unabwendbare Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2023 abzuwickeln. Dafür ist zusätzliches Budget i. H. v. 3.043.000 € erforderlich.

Die hiermit beantragten Mittel begründen sich durch zwingend erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit an Bäumen an Standorten mit einer besonders hohen Verkehrssicherheitserwartung. Die Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgabe ist unumgänglich und rechtlich erforderlich.

Zur Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nach anerkannten Regelwerken sind Mittel für die externe Vergabe von Aufträgen erforderlich.

Die Aufträge zur Umsetzung der offenen Maßnahmen waren zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen (Kompromisslösung). Bei der jetzigen Lösung sollen offene Maßnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren umgesetzt werden. Bei beiden Varianten gilt ab 2021 ein regulärer Betrieb der jährlich anstehenden Kontrollen und Baumpflegemaßnahmen.

Bei der Umsetzung von offenen Maßnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren können durch die zeitnahe Versetzung des Baumbestandes in einen guten, gepflegten Zustand weitere Mittel eingespart werden und sind deshalb auch wirtschaftlich sinnvoll (vgl. Anlage 1). Bei einem Bestand in schlechtem Zustand dagegen werden erwartungsgemäß mehr Maßnahmen dokumentiert.

Als Deckungsvorschlag für die überplanmäßigen Aufwendungen werden Deckungsmittel aus dem Produkt 611-01 Steuern und Umlagen herangezogen. Die Stadt Melle erhält aufgrund von § 14g Abs. 1 NFAG am 04.12.2020 eine Zuwendung für ausgefallene Gewerbesteuererträge in Höhe von 8.532.625,00 €. Diese waren mit dem III. Nachtragshaushalt 2020 nicht eingeplant und führen zu entsprechenden Mehrerträgen.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 551-01 Förderung des Stadtgrün HSP 6.1 Sanierungsstau nach ermittelten Standards identifizieren und stetig nach festgelegten Prioritäten abbauen (Z 6) LB 4 Wir verstärken die nachhaltige und ökologisches Stadt- und Regionalentwicklung LB 6 Wir sorgen für eine gute Infrastruktur	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<u>551-01 Förderung von Stadtgrün</u> 2.03 <b>Unterhaltung d. sonstigen unbeweglichen Vermögens</b> Plan: 12.100,00 € überplanmäßig bisher 134.000,00 € <hr/> Gesamt verfügbar: 146.100,00 € benötigt: 3.189.100,00 € überplanmäßiger Bedarf: 3.043.000,00 €  Deckungsvorschlag: <u>611-01 Steuern und allg. Zuweisungen und Umlagen</u> Mehrerträge i. H. v. 8.532.625,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-